

Beginnend mit dieser Ausgabe haben wir vor, eine Diskussion darüber in Gang zu setzen, welchen Beitrag kritisch betriebene Wissenschaft in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Auseinandersetzung noch leisten kann. Wir setzen dort an, wo sich bereits Hochschulangehörige mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auf die Seite von Bürgerinitiativen und anderen gesellschaftlichen Gruppen, wenn sie Maßnahmen von Staat und Kapital ihren Widerstand entgegensetzen, gestellt haben. In den letzten Jahren haben insbesondere Naturwissenschaftler die politische Bewegung von Bürgerinitiativen gegen den Ausbau von Kernenergie und die fortschreitende Umweltzerstörung durch die Erstellung von Analysen und Gutachten unterstützt. Für die Leute selbst war es auch ein Ausweg, sich dem übermächtigen Druck des fremdbestimmten Forschungsdrucks zu entziehen. Diese Fragen berühren aber auch unsere eigenen Perspektiven während des Studiums und danach. Gibt es an der Hochschule und für die spätere Berufspraxis außer der Wahl zwischen Anpassung und Ausstieg noch Handlungsperspektiven? Die Frage stellt sich an der Bremer Uni besonders drastisch, da ihr früheres Selbstverständnis eben darauf beruhte, Wissenschaft im Interesse des ganzen Volkes zu betreiben - mit starker Orientierung auf die Gewerkschaften. Diesem Konzept sind mittlerweile aus verschiedenen Gründen die Grundlagen entzogen worden. Hinzu kommt, daß die beruflichen Aussichten von Leuten mit geistes- oder sozialwissenschaftlicher Ausbildung ausgesprochen schlecht sind. In dieser Situation sind die meisten auf sich allein gestellt. Eine Identifikation mit Studium und Hochschule als sozialem Ort findet kaum statt. Die Uni wird zur "Fabrik", das Studium zum Job, das Leben beginnt erst nach Dienstschiuß und in den großen Ferien. Die enttäuschten Hoffnungen auf eine sinnvolle berufliche Praxis (bei gesichertem Einkommen), die ja auch zusammengedacht wurde mit der Aussicht, relevante Veränderungen der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse durchsetzen zu können, verstärken noch die Tendenz zur Vereinzelung. Auswege aus dieser Misere sind vorerst nicht in Sicht. Eine Thematisierung des Stellenwertes von kritischer Wissenschaft könnte erst einmal erreichen, daß offene Fragen auch ausgesprochen werden bzw. die Situation benannt wird.

US-Giftkampfstoffe, Pershing II, Cruise Missiles verstoßen gegen das Grundgesetz

Interview mit Prof. Wolfgang Däubler

Im folgenden Interview mit dem Juristen Wolfgang Däubler, seit 1971 Hochschullehrer für Arbeits- und Wirtschaftspolitik an der Uni Bremen, geht es auch immer um Möglichkeiten und Grenzen seines Beitrages zum politischen Widerstand gegen die Stationierung von Massenvernichtungswaffen in der BRD. Wolfgang Däubler begründet zusammen mit Michael Botke aus Hannover die Verfassungsbeschwerde des DGB Rheinland-Pfalz gegen die Lagerung von US-Giftkampfstoffen in diesem Bundesland. Im Rahmen seiner Begründung arbeitet Wolfgang Däubler die rechtliche Seite des Nato-Systems sowie die besondere rechtliche Stellung der Bundesrepublik in diesem System aufgrund des Generalvertrages heraus. Als Konsequenz folgt aus seiner Arbeit die volle politische Verantwortung der Bundesregierung für die Lagerung von C-Waffen wie auch für die Stationierung von US-Mittelstreckenraketen. Soweit es um Aufklärung über die rechtliche Struktur des Nato-Vertrages bzw. die Souveränität der Bundesrepublik gegenüber der Nato geht, füllt Wolfgang Däubler eine Lücke in der Friedensarbeit. Dies ist von Bedeutung, weil die Diskussion um die Souveränität der BRD insbesondere gegenüber den ehemaligen Alliierten von den Herrschenden tabuisiert wird. Sie fürchten mit Recht, daß davon Kritik an der Einbindung der BRD in die Nato und an der DAF (deutsch-amerik. Freundschaft) ausgeht.

Treibsand:

Wer hat den Anstoß zu der Verfassungsklage gegeben?

Antwort:

Der Anstoß kam von zwei Seiten. Der DGB Rheinland-Pfalz befaßte sich schon seit längerem mit der Lagerung von C-Waffen in der Absicht, die Waffen wegzubekommen. Das hat sich verdichtet bis zur Einleitung rechtlicher Schritte. Vorweggegangen war der Versuch von Abgeordneten, - das Lager Fischbach zu besichtigen. Der Zugang ist von den Amerikanern jedoch verweigert worden. Auch der Versuch, in der Fragestunde des Bundestages Informationen über die Lagerung von C-Waffen in der BRD zu erlangen, scheiterte, die Bundesregierung berief sich auf militärische Geheimhaltung. Der parlamentarische Weg blieb erfolglos. Deshalb wurde der Weg der Verfassungsklage gegangen. Der persönliche Referent des DGB-Landesvorsitzenden ist nun zufälligerweise ein Bekannter von mir. Er rief mich an und bat mich, ihm jemand zu nennen, der die Beschwerde begründen würde. Unabhängig vom DGB-Bezirk Rheinland-Pfalz hatte ich mich bereits ein halbes Jahr vorher an dieses Thema gesetzt. Nach zehnjähriger Befassung mit dem Arbeitsrecht hatte ich ein wenig das Gefühl, nur noch im eigenen Saft zu schmoren. Zudem handelt es sich hier um eine Problematik, deren Tragweite so gravierend ist, daß man sich - wenn man wie ein Hochschullehrer den nötigen Freiraum hat und die nötigen Mittel - damit befassen sollte. Statt über die letzten Feinheiten des Erbrechts nachzudenken, sollte man sich auch als Jurist um Lebensfragen der Nation kümmern.

Treibsand:

Welche Bedeutung hatte die Friedensdemonstration vom 10. 10. 1982 für Deine Arbeit?

Antwort:

Der 10. 10. hat mich in meiner Zielsetzung bestärkt. Es hat die positive Wirkung gehabt, alien, die sich mit dem Problem des Friedens befaßt haben, zu zeigen, daß sie nicht alleine stehen. Frieden - das ist keine Sache von einigen Individuen, die sich als kleine radikale Minderheit verstehen, sondern es gibt eine breite Bewegung. Das schafft mehr Selbstbewußtsein und das Gefühl, man kann da was bewegen.

Treibsand:

Welches politische Gewicht hat so eine Verfassungsbeschwerde?

Antwort:

So eine Verfassungsbeschwerde hat sicher zum einen Problematisierungsfunktion. Sie macht deutlich, daß es eben auch rechtlich keine Selbstverständlichkeit ist, daß wir als einziges westeuropäisches Land Pershing II stationieren - nur die Cruise missiles werden ja auch auf andere Länder verteilt. Die Verfassungsbeschwerde hat ähnliche Funktion wie die Aussagen von Ärzten zu den Folgen eines Atomkrieges oder von Ökonomen, die die gesellschaftliche Bedeutung von Rüstungsproduktion analysieren. Die zweite Ebene: Die Verfassungsbeschwerde ist ein Mittel, die Stationierung zu verhindern. Wie immer man auch die Chancen einschätzt, es gibt keine Alternative, hier anders vorzugehen. Der Weg über das Parlament ist versucht worden. Es läßt sich ersichtlich keine Mehrheit für den Abzug von C-Waffen aus der Bundesrepublik finden. Es gibt auch keine Mehrheit gegen die Stationierung von Pershing II und Cruise missiles. Bei der Raketenstationierung besteht heute eine Art Automatismus: Es bedarf keiner weiteren Akte deutscher Staatsgewalt, um die Raketen in der Bundesrepublik aufzustellen. Der Nato-Doppelbeschluß ist im wesentlichen ein einfacher, aus einem Punkt bestehender Beschluß. Es besagt nämlich, daß die Raketen stationiert werden. Lediglich für den Fall, daß es in Genf zu einer Einigung kommt, macht er einen Vorbehalt, deutet er eine Relativierung oder Rücknahme an. Kommt es nicht zu einer Einigung, wird automatisch stationiert. Wir haben also anders als beim Bau von Kernkraftwerken überhaupt keine staatlichen Verfahren, wo die Betroffenen - und das sind im Grunde genommen wir alle - ihre Interessen einbringen können. Man hat dort eine Reihe von Möglichkeiten, sich zu artikulieren bzw. Öffentlichkeit herzustellen. Das alles fehlt im Stationierungsbereich. Man kann demonstrieren und demonstrieren. Das aber veranlaßt weder die deutsche noch die ausländische Staatsmacht, die C-Waffen zurückzuziehen bzw. den Stationierungsbeschluß rückgängig zu machen. Man trifft hier auf einen abgeschotteten militärischen Bereich. Man braucht eine staatliche Maßnahme, die die Entwicklung stoppt.

Treibsand:

Glaubst Du, daß sich die Stationierung durch juristische Mittel, d. h. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht verhindern läßt?

Antwort:

Häufig wird der Einwand vorgebracht, das BVG sei eine mehrheitlich konservative Institution. Dafür spricht, wenn man sich die Praxis anschaut, durchaus eine Menge. Nur ist es so, daß, anders als bei sozial- oder wirtschaftspolitischen Fragestellungen, der Gegensatz progressiv - konservativ nicht mehr so ganz stimmt. Die Risiken, die durch die Massenvernichtungswaffen geschaffen werden, treffen gleichermaßen den "Mitarbeiter" wie den Fabrikanten. Wenn es zu einem Krieg mit chemischen Waffen kommt, dann stirbt auch der Bankdirektor. Insofern sind Personen, die von ihrer gesellschaftlichen Stellung her zu den Privilegierten gehören und die im politischen Spektrum eher rechts angesiedelt sind, genauso betroffen. Man kann also jedenfalls nicht ausschließen, daß sich Angehörige dieses Personenkreises auch gegen eine Stationierung von Massenvernichtungswaffen aussprechen. Auch gibt es in diesem Lager Personen, die die nationale Propaganda der politischen Rechten irgendwie ernst nehmen und die sich sagen, es sei nicht erträglich, daß über die Existenz des deutschen Volkes von einer ausländischen Instanz, d. h. dem amerikanischen Präsidenten, entschieden werde. Auch da verlaufen die Grenzen etwas anders, als bei den normalen Konflikten, die das BVG sonst zu entscheiden hat. Daraus kann man aber keine Sicherheit herleiten, das Verfahren zu gewinnen.

Treibsand:

Was sind die wichtigsten Argumente für die Verfassungsbeschwerde?

Antwort:

Es geht einmal um die Souveränität der Bundesrepublik. Nach dem Grundgesetz ist die Bundesrepublik ein souveräner Staat. Diese Souveränität kann nur dadurch zum Teil durchbrochen werden, daß nach Art. 24 GG die Bundesrepublik gewisse Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Institutionen bzw.

Sicherheitssysteme überträgt. Das ist die einzige Ausnahme. Was nun die Stationierung von Massenvernichtungswaffen angeht, so muß man beachten, daß sowohl bei den Nuklear-Raketen als auch bei den C-Waffen die Entscheidung über den Einsatz beim amerikanischen Präsidenten bzw. bei der von ihm benannten Person liegt. Ob es zu einem Einsatz kommt, ist also keine von uns im Prinzip mitbestimmte Nato-Entscheidung. Sie ist allein eine Entscheidung des amerikanischen Präsidenten. Das bedeutet, daß dieser über Leben und Tod der deutschen Bevölkerung entscheidet, also eine ganz zentrale Souveränitätsentscheidung trifft, gewissermaßen die wichtigste, die man sich vorstellen kann. Das läßt das Grundgesetz nicht zu. Wir dürfen schon nicht unser ganzes Schicksal in die Hand einer zwischenstaatlichen Einrichtung legen und deshalb erst recht nicht in die Hand eines ausländischen Staatsoberhauptes.

Der zweite Punkt ist der sogenannte - Gesetzesvorbehalt. Das BVG hat im Zusammenhang mit der Genehmigung von Kernkraftwerken den Grundsatz entwickelt, daß Fragen, die wesentlich sind für das Leben der Bevölkerung, vom Gesetzgeber zu entscheiden sind. Dabei muß dieser nicht nur überprüfen, ob überhaupt Kernkraftwerke gebaut werden dürfen, also eine Grundsatzentscheidung fällen. Er muß darüberhinaus die einzelnen Voraussetzungen bestimmen, unter denen Kernkraftwerke genehmigt und errichtet werden dürfen. Überträgt man das auf den vorliegenden Bereich, so stellt man fest, daß es keine Entscheidung des Bundestages für die Stationierung chemischer Waffen gibt. Es gibt auch keine Entscheidung des Gesetzgebers für die Stationierung von Nuklearwaffen. Insbesondere gibt es keine Entscheidung, die dem vom BVG geforderten Detailliertheitsgrad entspricht. Das Parlament hat auch im Haushaltsplan nichts dazu gesagt, welche Sicherheitsvorkehrungen z.B. für die Lagerung von C-Waffen gelten sollen. Eine Beschäftigung mit diesen Fragen ist auch nicht absehbar.

Die Stationierung von C-Waffen verstößt zum dritten gegen das in Art. 2 GG garantierte Grundrecht auf Leben. Das BVG hat in seiner Mülheim-Kärlich-Entscheidung ausgeführt, daß diejenigen, die durch ein Vorhaben wie der Errichtung eines Kernkraftwerkes besonders in ihrem Grundrecht auf Leben gefährdet sind, das Recht haben müssen, vor der Schaffung von vollendeten Tatsachen ihre Interessen in Verwaltungsverfahren oder auch gerichtlich zur Geltung zu bringen. Dieses Recht können Bewohner in Anspruch nehmen, die etwa in 3 - 10 km Entfernung von einem geplanten Kernkraftwerk wohnen.

Der vierte Punkt betrifft das Friedensprinzip. Das Grundrecht bekennt sich zum Frieden. Die deutsche Staatsgewalt muß daher zumindest alle die Akte vermeiden, die nach Völkerrecht illegal sind, die z.B. eine Bedrohung anderer Staaten darstellen. Es ist nun relativ evident, daß Raketen mit einer sehr kurzen Vorwarnzeit, gegen die es deshalb keine Abwehrmöglichkeit gibt, andere Völker bedrohen.

Treibsand:

Bei dieser Auseinandersetzung um eine lebenswichtige Frage in der Form des Rechts werden politische Inhalte aufgegriffen, die im politischen Alltag weitestgehend verdrängt werden. Für Deutschland als Ganzes bestand international und völkerrechtlich nach Kriegsende eine Verpflichtung, daß von deutschem Boden nie wieder ein Krieg ausgeht. Die BRD hat sich daher in mehreren Verträgen verpflichtet, keine ABC-Waffen in Ihrem Besitz zu haben. Trotzdem ist die Dichte von stationierten Atomraketen in der BRD die höchste auf der Welt. Auf der einen Seite enthält das GG ein Friedensgebot und verbietet die Vorbereitung eines Angriffskrieges, während auf der anderen Seite auf dem Boden der BRD Atomwaffen stationiert werden, die auf Grund ihrer geringen Vorwarnzeit und hohen Treffgenauigkeit einen atomaren Erstschlag ermöglichen, also eindeutig offensiv ausgerichtet sind. Die politischen Konsequenzen des 2. Weltkrieges sind zu Bestandteilen von Vertragswerken wie dem Deutschlandvertrag oder den Brüsseler Verträgen geworden. Indem die Verfassungsbeschwerde sich mit auf diese Verträge bezieht, thematisiert sie auch die weitestgehend verdrängten politischen Inhalte westdeutscher Nachkriegspolitik.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit der Abschluß eines Friedensvertrages die Möglichkeit eröffnen würde, die Friedenssicherung offensiv anzugehen.

Sicherlich ist es richtig, daß die Verfassungsbeschwerde auch ein Stück unserer Geschichte problematisiert. Es ist ein Charakteristikum der politischen Auseinandersetzungen in der BRD, daß sehr viele Dinge in Rechtsform thematisiert werden. Das gehört zu unseren Spielregeln, auch wenn ich sie so nicht gut finde. Da wir sie nicht ohne weiteres ändern können, finde ich es sinnvoll, im Rahmen der Spielregeln bestimmte Fragestellungen aufzugreifen, die sonst untergehen würden. Die Verfassungsbeschwerde macht den enormen Widerspruch deutlich, wenn man auf der einen Seite das Grundgesetz sieht mit seiner an Abrüstung orientierten Zielsetzung, und dann auf der anderen Seite die Praktizierung des Natobündnisses und des Generalvertrages, die Stationierung von Massenvernichtungswaffen in der Bundesrepublik vor Augen hat. Das ist in der Tat ein eklatanter Widerspruch, der natürlich auch dazu führt, daß nicht rechtlich aber faktisch die Souveränität der Bundesrepublik eingeschränkt wird. Wenn eine andere Nation mit überlegenen Waffensystemen im Hoheitsbereich der Bundesrepublik gegenwärtig ist, stellt sich das Problem, inwieweit die Bundesrepublik bei Auseinandersetzungen mit eben dieser Nation tatsächlich unabhängig ist.

Der Gedanke eines Friedensvertrages kann dabei wieder neu belebt werden. Man muß sich aber darüber im Klaren sein, daß dies nur langfristig geschehen kann. Es setzt voraus, daß sich die drei Westmächte mit der Sowjetunion darüber einigen, daß es zu einer friedensvertraglichen Bereinigung aller mit ganz Deutschland zusammenhängenden Fragen kommt. Aufgrund des gegenseitigen Mißtrauens ist in absehbarer Zeit nicht damit zu rechnen, daß ernsthafte Verhandlungen geführt werden mit dem Ziel, einen Schlußstrich unter den 2. Weltkrieg zu ziehen.

Treibsand:

Wir haben den Eindruck, daß die Frage nach der Souveränität in der Bundesrepublik tabuisiert ist.

Antwort:

Die Frage nach der Souveränität der Bundesrepublik wird deshalb tabuisiert, weil man befürchtet, daß durch zuviel Diskussion darüber die Legitimität des bestehenden Herrschaftsystems, speziell die Eingliederung der Bundesrepublik in das westliche Bündnis, bedroht ist. Es ist auffallend, daß über so wichtige Fragen wie etwa der Rechtscharakter des Natobündnisses die Souveränität der Bundesrepublik oder den Deutschlandvertrag, so gut wie gar keine juristischen Analyse vorhanden sind. Über sehr viele uninteressante Detailfragen wird jeder Tag eine Publikation veröffentlicht. Zu ganz wesentlichen Fragen, die für die ganze Bevölkerung von Bedeutung sind, wird so gut wie gar nichts publiziert.

Nun zur Frage nach den Grenzen nationaler Souveränität. Dabei muß man zunächst unterscheiden zwischen dem Natosystem und den Verträgen, die die Rechtsstellung der Bundesrepublik betreffen. Die Nato baut auf der formalen Gleichheit aller Mitglieder auf. Sie enthält lediglich eine sehr allgemein gefaßte Beistandsklausel. Es liegt im Ermessen des einzelnen Landes, ob, wann und wie es einem anderen Land Hilfe zuteil werden lassen will. Für Maßnahmen, die die individuellen oder kollektive Verteidigung betreffen, ist der Nato-Ministerrat gedacht. Auf seine Veranlassung hat wurde die integrierte Nato-Kommandostruktur aufgebaut, sie besitzt keine wirkliche Befehlsgewalt. Als Nato-Instanz hat sie lediglich das Recht zur operativen Planung für den Einsatzfall. Ob ein einzelnes Nato-Land diesen Vorschläge Rechnung trägt oder nicht, ist allein seiner Entscheidung überlassen.

Der Nato-Vertrag beruht auf einem jederzeit vorhandenen Konsens der Mitgliedsstaaten. Deshalb kann jedes Nato-Mitglied, ohne einen Vertragsbruch zu begehen, jederzeit das Vertragssystem verlassen. Ein erster Schritt dazu wäre ein Rückzug aus der integrierten Nato-Kommandostruktur, wie ihn Frankreich 1966 unternommen hat. Damit bleibt dieses Land weiterhin einfaches Mitglied. Der sog. Deutschland-Vertrag enthält u.a. Vorbehaltsrechte der Alliierten im Hinblick auf die Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluß eines Friedensvertrages.

Diese Vorbehaltsrechte stellen im wesentlichen 4-Mächte-Rechte dar, jedenfalls sind so die Erklärungen der USA anlässlich der Ostverträge zu interpretieren. Daraus folgt, daß nur die Sowjetunion und die 3 Westmächte gemeinsam diese Rechte wahrnehmen können. Auch das Recht zur Truppenstationierung besteht daher nur soweit sich die stationierenden Staaten im Rahmen der Vorbehaltsrechte bewegen. Ist eine der 4 Staaten mit der Stationierung nicht einverstanden, so entfällt damit auch die rechtliche Grundlage. Es ist auch interessant zu wissen, daß sich weder die USA noch ein anderes Land in der gegenwärtigen Diskussion auf die Befugnisse nach Art. 2 berufen. Weiter haben die Alliierten nach Art. 4 Deutschland-Vertrag das Recht, Truppen in derselben Nationalität und Effektivstärke wie 1955 in der Bundesrepublik zu stationieren, wobei die Stationierung auf vertraglicher Grundlage zu erfolgen hat. Diese

Grundlage ist gleichzeitig mit dem Generalvertrag in Form des sogenannten Stationierungs- oder Aufenthaltsvertrages geschaffen worden. Darin wird der Stand von 1955 garantiert. Jede weitere Truppenstationierung, jede Erhöhung der Effektivstärke bedarf der Zustimmung der Bundesregierung. Die Stationierung neuer Waffensysteme kann also nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Bundesregierung erfolgen. Das häufig erwähnte Nato-Truppenstatut und das entsprechende Zusatzabkommen regeln allein die Rechtstellung der einmal hier stationierten Truppen.

Treibsand:

Welche Konsequenz hätte eine positive Entscheidung des BVG für die Antragsteller?

Antwort:

Die Bundesregierung wäre dann verpflichtet, bei den Amerikanern auf den Abzug der Kampfstoffe zu drängen. Die Frage was passiert, wenn die Amerikaner einer Aufforderung nicht Rechnung tragen, ist sehr schwer zu beantworten. Immerhin haben die USA 1968 auf Wunsch der japanischen Regierung C-Waffen von Okinawa abgezogen, nachdem es dort zu einem Unfall gekommen war. Würden die USA eine Aufforderung nicht befolgen, wäre dies nach dem Völkerrecht eine Aggression. Nach einem einstimmigen

Beschluß der UNO-Generalversammlung von 1974 liegt auch dann ein Aggression vor, wenn Truppenstationierungen unter Bedingungen aufrechterhalten werden, die durch den eigentlichen Rechtstitel nicht mehr gedeckt sind. Politisch entscheiden sich solche Fragen natürlich anders. Ganz wesentlich scheint in diesem Zusammenhang zu sein, ob sich das Auseinanderdriften von europäischem und amerikanischem Kapital, wie es sich bei Erdgasröhren-Embargo andeutet, fortsetzt. Ist dies der Fall, wäre es denkbar, daß die Bundesrepublik und Westeuropa insgesamt einen Abzug amerikanischer A- und C-Waffen fordern, weil sie nicht zu Schlachtfeld eines 3. Weltkriegs werden wollen. Verläuft die Entwicklung anders, zeichnen sich wieder mehr kooperative Formen ab, wäre eine Konfrontation mit den USA sicherlich sehr viel schwerer durchzuführen.

Treibsand:

Wir bedanken uns für das Gespräch

Das Gespräch führten Martin Clemens, Manfred

Prof. Dr. Wolfgang Däubler veröffentlichte kürzlich folgendes Buch. Es erschien im rororo Verlag, Reinbeck.